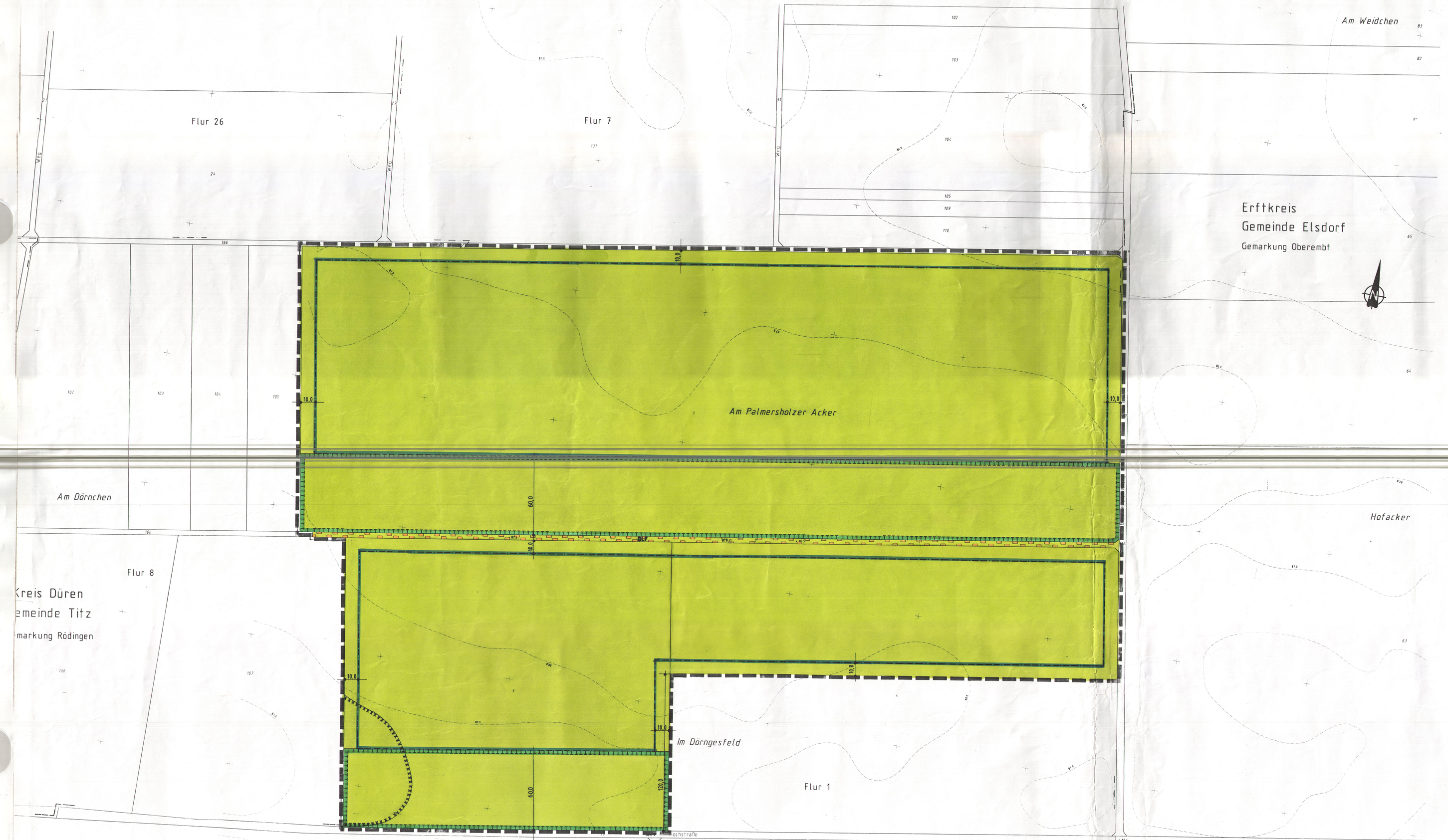

REECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 434)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV./NRW. S. 666),zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 821)

A) ZEICHENERKLÄRUNG

1. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Fläche für die Landwirtschaft

2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3. BAUGRENZE

Baugrenze

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

G,F,L — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans

X X X X X X — Fläche, bei deren Bebauung gegebenenfalls besondere baulichte Vorkehrungen - insbesondere im Gründungsbereich- erforderlich sind

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 95c „Elsdorf, Windkraftanlagen nordwestlich der Ortslage Oberembt“

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Festsetzung der Nutzungsart – überbaubare Fläche

Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung in den festgesetzten überbaubaren Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den erforderlichen Nebenanlagen zulässig, deren Schallemissionen die nachfolgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten

- IFSP 51,5 dB(A)

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der WEA den ihrer Betriebsfläche* entsprechenden Schallleistungspegel ($L_{WA,zul}$) nicht überschreitet.

Bei Konzentration der WEA am Rande des Geltungsbereiches des Bebauungs-planes sowie für den Fall, dass der Schallleistungspegel (L_{WA}) der WEA den ihrer Betriebsfläche entsprechenden zulässigen Schallleistungspegel ($L_{WA,zul}$) überschreitet, ist zusätzlich die Prüfung auf Einhaltung der zulässigen Immissionskontingente erforderlich.

Die Anforderungen gelten auch als erfüllt, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche einer WEA das seiner Betriebsfläche entsprechende Immissionskontingent oder einen Wert 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert am vom Lärm am stärksten betroffenen Immissionsort im Einwirkungsbereich nicht überschreitet.

Der zulässige Schallleistungspegel $L_{WA,zul}$ und das Immissionskontingent (IK) errechnen sich wie folgt:

- $L_{WA,zul} = IFSP + 10 \lg \left(\frac{F}{F_0}\right)$ dB(A)
- $IK = L_{WA,zul} - 10 \lg \left(\frac{s^2}{S_0^2}\right) - 11$ dB(A)

mit:

F = Fläche der „Betriebsfläche“ bzw. „äquivalente Betriebsfläche“ in m²

s = Entfernung der „Betriebsfläche“ (Standort) zum Einwirkungsbereich (maßgeblicher Immissionsnewert) in m.

(Anmerkung: Wenn s kleiner als das Zweifache der größten Flächenausdehnung ist, wird eine Unterteilung der Betriebsfläche in Teilflächen erforderlich)

F_0, S_0 = 1 m²

Die WEA sind innerhalb der überbaubaren Flächen so anzuordnen, dass alle Bauteile (einschl. Rotorblätter) innerhalb der überbaubaren Flächen liegen.

2. Höhenfestsetzung

Für die WEA wird eine max. Gesamthöhe von 99,9 m festgelegt. Maßgeblicher Bezugspunkt ist die ursprüngliche Geländehöhe im Bereich der Fun-

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das im Bebauungsplan eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bzw. das Leitungsrecht wird zugunsten der angrenzenden WEA festgesetzt.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der durch den Bau der WEA bedingte Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft durch Anpflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen der nachstehenden Liste durchzuführen:

Bäume

Stieleiche	(Quercus robur)
Esche	(Traxinus excelsior)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Feldulme	(Ulmus campestris)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Eberesche	(Sorbus aucoparia)
Traubenkirsche	(Prunus padus)

Sträucher

Haselnuß	(Cornus avellena)
Hartriegel	(Cornus mas)
Pfaffenhütchen	(Euorymus europaea)
Hundsrose	(Rosa canina)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Salweide	(Salix caprea)
Brombeere	(Rubus fruticosus)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)

Je 75 m² Pflanzfläche ist mindestens ein großkroniger Baum und je 100 m² sind 76 Sträucher aus der jeweiligen Gehölzliste anzupflanzen. Der genaue Umfang des Eingriffes ist im Rahmen der Bauanträge für die WEA festzulegen.

B. Gestalterische Festsetzungen

Die Masten der WEA sind als geschlossene Rohr- oder Betonmasten zu errichten.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes dürfen nur Windenergieanlagen gleichen Typs, gleicher Höhe und mit gleicher äußerer Gestaltung errichtet werden.

Es sind nur dreiflügelige Rotorblätter mit horizontaler Achse zulässig.

Alle Rotoren der Windkraftanlagen haben die gleiche Drehrichtung aufzuweisen.

Für die Masten, Rotoren und Nebenanlagen der WEA dürfen nur grauweiße, matte Farben entsprechend RAL 9003 verwendet werden; mit Ausnahme von durch die zuständigen Luftfahrtbehörden angeordneten Kennzeichnungen ist innerhalb des Bereiches bis einschließlich der Rotorblätter bis zu einer Höhe von 50 m erlaubt.

Die erste im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes errichtete WEA bestimmt den Typ, die Höhe, die äußere Gestaltung und die Drehrichtung der Rotoren.

*Betriebsfläche – entspricht dem 8 –fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung bzw. dem 4 – fachen Rotordurchmesser in den anderen Richtungen

Hinweis: Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 4. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu berücksichtigen.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein – Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten.

Aufstellungsbeschluß
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Bau- und Planungsausschusses am 13.02.2002 aufgestellt worden.
Elsdorf, den 13.02.2002
(Faßbender) (Bürgermeister)
Der Aufstellungsbeschluß ist am 07.06.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.
(Bürgermeister)

Vorgezogene Bürgerbeteiligung
Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wurde die Bürgerbeteiligung durch Bekanntmachung vom 05.03.2002 bis 19.03.2002 durch öffentliche Auslegung eingeleitet.
Elsdorf, den 22.03.2002
(Bürgermeister)

Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist am 05.03.2002 bis 19.04.2002 durchgeführt worden.
Elsdorf, den 22.03.2002
(Bürgermeister) (Katasteramt)

Auslegungsbeschluß
Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am 18.10.2005 vom Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Elsdorf zur Offenlage beschlossen.
Elsdorf, den 24.10.2005
(Bürgermeister) (Katasteramt)

Auslegung
Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BauGB vom 03.01.2006 bis 03.02.2006 öffentlich ausgelegen.
Die Offenlegung wurde am 22.12.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.12.2005 von der Auslegung benachrichtigt.
Elsdorf, den 23.02.2006
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluß
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden. Die Begründung wird mit der Satzung beschlossen worden.
Elsdorf, den 20.04.2006
(Bürgermeister) (Katasteramt)

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluß sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme wurden gemäß § 10 BauGB am 20.05.2006 öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Elsdorf, den 20.05.2006
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke
Die Ausfertigung dieses Planes, die Übereinstimmung mit dem amtlichen Katasternachweis Bezirksamt und die Festlegung der städtebaulichen Planung bestätigt wird.
Bergheim, den 22.12.2004
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

GEMEINDE ELSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 95c

„Elsdorf, Windkraftanlagen nordwestlich der Ortschaft Oberembt“

M 1 : 1000

ÄNDERUNG __ AUSFERTIGUNG

ÜBERSICHTSPLAN M 1:20.000

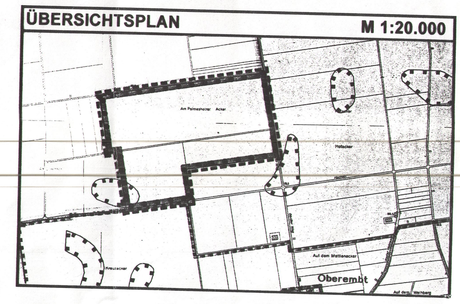

Aufgestellt: Gemeinde Elsdorf – Fachbereich IV -